Allgemeine Verkaufsbedingungen der Eoinnovations GmbH - Stand April 2015

§1 Geltung:

Dem Verkauf unserer Waren liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Spätestens mit der Abnahme unserer Ware oder sonstigen Leistungen gelten unsere Verkaufsbedingungen durch den Besteller, selbst im Fall seines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos akzeptiert. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für jeden einzelnen Vertrag. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§2 Angebot:

Unsere Angebote sind freibleibend, Muster und Proben unverbindlich.

§3 Preise:

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Haben sich nach Vertragsschluss die Kosten für Material oder Personal erhöht, sind wir nach Ablauf von vier Monaten zur Preisanpassung berechtigt. Die Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Fracht, Aufstellung, Verdrahtung, Einregulierung und Inbetriebnahme. Preisvereinbarungen bleiben vier Monate gültig. Werden Sonderleistungen nachträglich in Auftrag gegeben, erfolgt deren Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich Reisekosten, Tagegeld, Auslösung, Überstundenzuschlägen, Sonn-und Feiertagsarbeit. Reise-, Vorbereitungs-, Warte-und Wegzeiten gelten als Arbeitszeit

§4 Versand, Gefahrübergang:

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers. Mit der Auslieferung der Ware an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers (bei Streckengeschäften des Werkes oder Lagers unseres Vorlieferanten), geht die Gefahr auf den Besteller über. Bei verzögerter Abholung der Ware durch den Besteller, geht die Gefahr nach Ablauf einer Woche ab Meldung unserer Lieferbereitschaft auf ihn über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport-und Feuerschaden versichert.

§5 Lieferung, Verzug:

Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich und bezeichnen das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sind. Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines schriftlich vereinbarten Liefertermins muss der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird diese durch unser Verschulden nicht eingehalten, so hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs bestimmen sich nach § 10. Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung verzögern, unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z.B. Krieg, staatliche Eingriffe, Naturgewalten, Unfälle, Verkehrs-und Betriebsstörungen, Rohstoff-oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung, befreien uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, sind wir berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Schadensersatz einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, sind wir nach Ablauf eines Monats ab Erklärung unserer Lieferbereitschaft berechtigt, Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrags der anstehenden Lieferung je angefangenem Monat zu berechnen; an die Stelle eines vereinbarten Preises tritt unser am Tag der Abholung aktueller Preis, ein gewährter Mengenrabatt entfällt. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller zur Abholung der Ware gesetzten angemessenen Frist sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Im Fall unseres Rücktritts ist der Besteller verpflichtet, uns 25% des Rechnungsnettobetrags als pauschalen Schadensersatz zu leisten. Wir sind berechtigt, einen höheren, der Besteller ist berechtigt, einen geringeren Schaden zu beweisen. Das Lagergeld wird in diesem Fall nicht angerechnet.

§6 Zahlungbedingungen:

Unsere Rechnungen über Warenlieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Reparaturund Servicerechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlungen müssen an uns erfolgen; unsere Vertreter sind nicht inkassobevollmächtigt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltslosen Verfügung an. Schecks nehmen wir erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel nehmen wir nicht an. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Wir sind, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basissatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen auf diesen sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist von den bestehenden Verträgen zurückzutreten. Im Fall unseres Rücktritts ist der Besteller verpflichtet, uns 25% des Rechnungsnettobetrags als pauschalen Schadensersatz zu leisten. Wir sind berechtigt, einen höheren, der Besteller ist berechtigt, einen geringeren Schaden zu beweisen. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§7 Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller bestehender oder zukünftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er seinen Vertragspflichten uns gegenüber nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet; jeden Eingriff Dritter in unsere Eigentumsrechte hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Erfüllt der Besteller seine Vertragspflichten uns gegenüber nicht, sind wir befugt, die Herausgabe der Ware zu verlangen; der Besteller hat insoweit kein Recht zum Besitz. Er tritt bereits mit dem Kauf der Ware die aus ihrer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Bis auf Widerruf bleibt er zur Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe seiner Forderungen, die Namen und Kontaktdaten seiner Schuldner mitzuteilen. Bei einer Verarbeitung der Ware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache, ohne dass dem Besteller aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns über. Beträgt der Wert der uns übertragenen Sicherheiten mehr als 110% unserer gesamten Forderungen gegen den Besteller, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Sicherungsrechte nach unserer Wahl im Wert des 110% übersteigenden Betrags an den Besteller zurück zu übertragen.

§8 Auskünfte, Beratung:

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware erfolgen nach bestem Wissen. Der Besteller wird nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

§9 Mängelansprüche:

Mehr-oder Minderlieferungen bis zu 7% behalten wir uns vor; sie lösen keine Mängelansprüche des Bestellers aus. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die § 377 HGB Untersuchungs-und Rügepflicht erfüllt hat. Mangelhafte Waren sind uns frachtfrei zu übersenden. Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferte Ware unsachgemäß, insbesondere unter Verstoß gegen die etwaige Betriebs-und Montagevorschriften befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet oder montiert wurde. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Schlagen mindestens zwei Nacherfüllungsversuche fehl, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Wir haften für arglistiges Verschweigen eines Mangels sowie für eine garantierte Beschaffenheit der Ware. Im Übrigen bestimmen sich Schadensersatzansprüche wegen Mängeln nach Ziffer 10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Sache. Die Verjährungsfrist im Fall eines Rückgriffs gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§10 Haftung:

Wir haften für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

§11 Erfüllungsort:

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versendungsort.

§12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist unabhängig vom Gegenstandswert das Amtsgericht Freiburg im Breisgau zuständig. Wir können den Besteller jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

§13 Sonstiges:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nicht durchsetzbar oder lückenhaft sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen und der zwischen den Parteien bestehende Vertrag davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder lückenhaften Regelungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn, wirtschaftlichen Zweck und Willen der Parteien am nächsten kommen.

Das Urheberrecht an den von uns zur Verfügung gestellten Konstruktionszeichnungen, Abbildungen, Schemata oder sonstigen Unterlagen verbleibt bei uns. Vervielfältigungen sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung und mit Quellenangabe gestattet.

Singen, 09.04.2015